



## **Auszug aus den Nachwuchsförderrichtlinien der MPG**

### **Promotionsförderung**

#### **Einleitung**

Die Max-Planck-Gesellschaft fördert Promotionen im Rahmen von Stipendien oder Förderverträgen. Um Sie über die Gestaltung Ihres Stipendiums oder Fördervertrages zu informieren und die Regelungen transparent zu machen, sind im Folgenden die allgemeinen Förderbedingungen sowie die Grundsätze für die Höhe und die Abwicklung des Stipendiums bzw. Fördervertrages zusammenfassend erläutert. Bitte beachten Sie, dass die Nachwuchsförderrichtlinien regelmäßig an aktuelle gesetzliche und/oder förderpolitische Änderungen und Entwicklungen angepasst werden.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten Ihres Stipendiums oder Ihres Fördervertrages haben, wenden Sie sich bitte an die personalverwaltende Stelle an Ihrem Institut. Dort wird man Ihnen gerne Auskunft über die Nachwuchsförderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft geben. Für grundsätzliche Anmerkungen steht Ihnen auch die Generalverwaltung zur Verfügung (Frau Dr. Anke Soemer, Abt. II Personal und Personalrecht, Tel.: 089-2108 1524; [soemer@gv.mpg.de](mailto:soemer@gv.mpg.de)).

#### **Doktoranden**

Die Max-Planck-Gesellschaft fördert junge Wissenschaftler (im Regelfall vor dem 30. Lebensjahr) als Doktoranden. Voraussetzung für die Doktorandenförderung ist, dass die Promotion als nächstmöglicher akademischer Abschluss angestrebt wird.

#### **Förderungsarten**

Abhängig von der inhaltlichen Gestaltung des Doktorandenverhältnisses kann der Doktorand bzw. die Doktorandin im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen eines Stipendiums gefördert werden.

Die Institutsleitung entscheidet über die Art und Dauer der Förderung im Rahmen der von der Generalverwaltung bewilligten Mittel. In der folgenden Tabelle sind die unterschiedlichen Charaktermerkmale der Förderung mit Arbeitsvertrag und Stipendium zusammengefasst:



Förderung durch Arbeitsvertrag	Förderung durch Stipendium
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung des Doktoranden in die Arbeiten des Instituts</li> <li>• Arbeitsleistung für das Institut soll erbracht werden</li> <li>• Weisungsabhängigkeit hinsichtlich Ort, Dauer und Umfang der Tätigkeit</li> <li>• Anwesenheitspflicht: Genehmigung von Urlaub, Dienstreisen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenverantwortliche und weisungsfreie Tätigkeit des Doktoranden, aber Einhaltung der allgemeinen Regelungen zur Arbeitssicherheit, der Institutsordnung etc..</li> <li>• Tätigkeit erfolgt im eigenen Interesse des Doktoranden</li> <li>• Keine Pflicht, aber Gelegenheit zur Teilnahme an Institutsveranstaltungen</li> <li>• Keine Anwesenheitspflicht: keine Genehmigung von Urlaub, Dienstreisen, keine Zeiterfassung</li> </ul>

## 1. Fördervertrag

Werden Doktoranden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gefördert, sind die Dauer des Arbeitsverhältnisses und Höhe der Vergütungen schriftlich zu vereinbaren.

### PROMOTIONSDAUER

Grundsätzlich soll eine Promotionsdauer von nicht mehr als drei Jahren angestrebt werden. Die Anstellungsverträge sind daher zunächst auf drei Jahre befristet (Regelförderungsdauer). Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Förderungsdauer um zweimal sechs Monate auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Institutsleitung. Die Gründe, die eine Verlängerung der Förderungsdauer rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen. Soll die Förderungsdauer von vier Jahren überschritten werden, ist vom Institut die Generalverwaltung – Referat II c – zu beteiligen.



## VERGÜTUNG

Doktoranden sollen ihre gesamte Arbeitskraft auf die Dissertationsvorbereitung und die unmittelbar damit zusammenhängende wissenschaftliche Arbeit konzentrieren. Dies entspricht im Regelfall der wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit, die für die Arbeitnehmer des Bundes gilt.

Für die in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Dissertationsthemas in den Max-Planck-Instituten erbrachte Arbeitsleistung erhalten die Doktoranden eine Vergütung. Dabei gilt die Hälfte der für die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens zu verwendenden Arbeitszeit als zu vergütende Arbeitsleistung.

Es wird eine Vergütung entsprechend 50 v. H. der Entgeltgruppe 13 TVöD Bund mit Stufenzuordnung bzw. Stufenaufstieg bis max. Stufe 2 gezahlt. Mit dieser Vergütung sind alle Arbeitsleistungen im Institut abgegolten.

Eine jährliche Sonderzahlung wird analog § 20 TVöD gewährt. Diese wird mit der Vergütung für November ausgezahlt.

Die Vergütung und die Sonderzahlung sind lohnsteuerpflichtig und unterliegen als Arbeitsentgelt in voller Höhe der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

In Einzelfällen kann angesichts eines konkreten Bedarfs eine stets widerrufliche Gewinnungszulage gezahlt werden. Dabei darf die Vergütung zusammen mit der Zulage 100 % der Entgeltgruppe 13 TVöD (jeweilige Stufe) nicht überschreiten.

Im Krankheitsfall richtet sich die Dauer und Höhe der Vergütung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Gemäß § 3 EFZG wird die Vergütung derzeit bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.

## NEBENTÄTIGKEITEN

Die Übernahme von Nebentätigkeiten, die die Arbeitskraft des Doktoranden ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon kann die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu zehn Wochenstunden, einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung, übernommen werden, soweit eine Verlängerung der Promotionszeit hierdurch nicht eintritt. Die Übernahme dieser Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Institutsleitung (§ 3 des Doktorandenvertrages).

## URLAUB

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG). Er beträgt nach § 3 BUrlG jährlich mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage).



## REISEKOSTEN

Sofern Reisen zur Durchführung des Promotionsvorhabens erforderlich sind, können Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet werden.

Falls zur Durchführung des Promotionsvorhabens ein vorübergehender Auslandsaufenthalt erforderlich ist, wird zusätzlich zur Doktorandenvergütung ein Auslandszuschlag gewährt.

## KÜNDIGUNG

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Nach Abschluss der Probezeit ist die Kündigung nur aus besonderen Gründen möglich.

## 2. Förderung im Rahmen eines Stipendiums

Die Max-Planck-Gesellschaft vergibt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Promotionsstipendien an Doktoranden. Ein Stipendium bietet sich an, wenn das Institut einen besonders Erfolg versprechenden Nachwuchswissenschaftler durch die Promotion und damit auch die zukunftsorientierte Bindung an das Institut fördern möchte. Gleiches gilt, wenn das Promotionsthema eine wichtige Ergänzung zu den Forschungsarbeiten des Institutes darstellt, aber keine umfassende Einbindung in das Institut notwendig ist, sondern das Interesse an der Bearbeitung des Themas und am Ergebnis im Vordergrund steht.

Das Stipendium ist nicht Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern Zuschuss zum Lebensunterhalt. Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit der Max-Planck-Gesellschaft begründet. Fachliche Instruktionen durch Institutsangehörige sind keine arbeitsvertraglichen Weisungen, sondern sind eine Unterstützung bei der Erfüllung des Stipendienzwecks. Die Promotionsstipendien sind im Rahmen von § 3 Nr. 44 EstG steuerfrei und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Soziale Absicherungen wie die Krankenversicherung sind daher nicht Bestandteil des Stipendiums. Ausführliche Informationen finden Sie im „Merkblatt für Stipendiaten.“

## TEILZEITSTIPENDIUM

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, können zur Pflege von Kindern und nahen Angehörigen Teilzeit-Stipendien von mindestens 50 % vergeben werden. Teilzeit ist zu allen Teilen zwischen 50% und 100% möglich. Die Dauer der Stipendienbewilligung verlängert sich so, dass sich insgesamt drei Jahre volle Förderung ergeben. Wenn ein Teilzeitstipendium gewährt wird, steht die Familienkomponente für die gesamte Stipendiendauer nicht mehr zur Verfügung.



## ANNAHME DES STIPENDIUMS

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat, sich voll dem Stipendienzweck zu widmen. Nicht vom Stipendienzweck erfasste Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Institutsleitung. Der Umfang einer geringfügigen Beschäftigung darf dabei grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art dem Stipendienzweck förderlich ist. Tätigkeiten für die Max-Planck-Gesellschaft – auch geringfügige Arbeitsverhältnisse – sind nicht gestattet.

Dauer und Höhe des Stipendiums werden den Stipendiaten schriftlich mitgeteilt. Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag, dem Aufstockungsbetrag und gegebenenfalls aus den Familienzuschlägen. Der Grundbetrag des Stipendiums ist nicht zu unterschreiten. Bei dem Aufstockungsbetrag handelt es sich um einen Höchstbetrag, der jederzeit unterschritten werden kann. Damit das Stipendium steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, dürfen die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Ein Stipendium soll höchstens für drei Jahre bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem weiteren Jahr (zwei mal 6 Monate) möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Institutsleitung. Soll die Förderungsdauer von vier Jahren überschritten werden, ist vom Institut die Generalverwaltung – Referat II c – zu beteiligen.

## FAMILIENZUSCHLÄGE

### KINDERZULAGE

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,- € und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- € gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gezahlt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Die Geburtsurkunden müssen dem MPI vorgelegt werden. Die Kinder von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber dem MPI nachgewiesen werden kann, dass die Kinder bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes). Sind beide Partner Stipendienempfänger der MPG, steht die Kinderzulage nur einmal zur Verfügung. Leistungen anderer Förderer, z.B. der DFG, müssen entsprechend berücksichtigt werden, so dass keine Doppelfinanzierung entsteht.

Die Kinderzulage ersetzt die bisherigen Familien- und Kinderbetreuungszuschläge, die damit abgeschafft worden sind. Verheiratetenzuschläge gibt es nicht mehr.



Kindergeld ist in einem Stipendium nicht enthalten; es ist ggf. bei dem für den Wohnort der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zuständigen Arbeitsamt (Familienkasse) zu beantragen.

## FAMILIENKOMPONENTE

Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern können eine Stipendienverlängerung oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss („Geld-statt-Zeit“) in Anspruch nehmen. Mit diesem Angebot soll die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern erleichtert und eine zügige Promotion bzw. einen zügigen Projektabschluss ermöglicht werden.

### Stipendienverlängerung

Wenn die Geförderten bei Stipendienantritt mindestens ein Kind von unter 12 Jahren (12. Geburtstag) zu betreuen haben, können Promotionsstipendiaten eine Verlängerung der Stipendienlaufzeit von bis zu 12 Monaten unter Gewährung des vollen Stipendiums einschließlich aller Zulagen in Anspruch nehmen. Im Falle des Beginns einer Schwangerschaft während der Förderung entsteht ebenfalls ein Anspruch auf Stipendienverlängerung um maximal 12 Monate. Die Kinder von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber dem MPI nachgewiesen werden kann, dass die Kinder bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes). Für weitere Kinder, die während der Förderung geboren werden, erhalten die Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate zu verlängern.

### Kinderbetreuungskosten

Alternativ zur Stipendienverlängerung um maximal 12 Monate kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten für die 12-monatige Verlängerung beantragt werden („Geld-statt-Zeit“). Pro nicht genommenen Verlängerungsmonat steht maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung. Die Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monaten in Anspruch genommen werden. Die Kombination der Möglichkeiten von Stipendienverlängerung und Kinderbetreuungszuschuss setzt voraus, dass sich die Stipendiaten **im Vorfeld** über die Aufteilung **verbindlich** gegenüber dem Institut äußern. Bei allen Varianten müssen die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden (durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen).

Abrechnungsfähige Kosten sind zum Beispiel:

- Betreuung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen etc.
- Betreuung der Kinder durch Tagesmütter, Babysitter oder Au-Pairs
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort
- Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Hausaufgaben



Nicht abrechnungsfähige Kosten sind:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfe
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Sportverein)
- Essensgeld
- Kinderbetreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister)

Sind beide Partner Stipendienempfänger der MPG, steht die Option der Familienkomponente nur einmal zur Verfügung. Leistungen anderer Förderer, z.B. der DFG, müssen entsprechend berücksichtigt werden, so dass keine Doppelfinanzierung entsteht.

### **ANRECHNUNG VON NEBENEINKÜNFEN**

Durch das Stipendium sind die notwendigen Lebenshaltungskosten abgedeckt. Sofern der Stipendiat Nebeneinkünfte bei Dritten (nicht Max-Planck-Gesellschaft) erzielt, die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, ist der übersteigende Betrag auf das Stipendium anzurechnen. Der Stipendiat ist verpflichtet, die Max-Planck-Gesellschaft über alle Nebeneinkünfte zu informieren. Dies gilt auch für Stipendien anderer Stipendiengeber.

### **SONSTIGE NEBENLEISTUNGEN**

#### **KRANKENKASSENZUSCHUSS**

Es besteht die Möglichkeit einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 % bzw. max. 100 EUR der Krankenkassenbeiträge zu erhalten. Voraussetzungen dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (sog. Basis- oder Volltarif). Ein weiterer Zuschuss kann in Höhe von 100 € bzw. max. 50 % je mitreisendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden, falls eine vorhandene private Krankenversicherung fortgesetzt wird.

#### **SACHKOSTENZUSCHUSS**

Jeder Stipendiat kann einen monatlichen Sachkostenzuschuss erhalten. Dieser pauschale Zuschuss dient zur Anschaffung von Fachliteratur, spezieller Software und anderen Anschaffungen die für sein Forschungsvorhaben notwendig sind und nicht vom Institut zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind mit diesem Zuschuss kurze Dienstreisen im engeren räumlichen Umfeld des Institutes abgegolten.



## **REISEKOSTEN**

Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind und von Seiten des Stipendiaten eine Kostenbeteiligung des Instituts beantragt wird, hat hierüber die Institutsleitung zu entscheiden.

## **AUSLANDSZUSCHLAG**

Wenn zur Durchführung des Forschungsvorhabens ein Auslandsaufenthalt erforderlich ist, wird zusätzlich zum Stipendium ein Auslandszuschlag gewährt.

## **KRANKHEIT/UNFALL**

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt. Über diesen Zeitraum hinaus kann in bestimmten Fällen die Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten institutsintern bewilligt werden.

## **SCHWANGERSCHAFT**

Im Fall der Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wegen einer Schwangerschaft wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) für die Zeit der Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen aus demselben Anlass sind anzurechnen.

## **ERHOLUNG**

Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr, kann die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall bis zur Dauer von jährlich 31 Werktagen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zu 34 Werktagen, weitergezahlt. Werktage sind alle Tage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

## **BEENDIGUNG/WIDERRUF**

Das Stipendium entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Tages, an dem der Stipendiat eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang nicht der Erreichung des Stipendienzwecks dienlich ist. Dies ist im Einzelfall vom Institut zu prüfen und zu entscheiden.

Es kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße für die Verwirklichung des Stipendienzwecks engagiert.





## Übersicht der Fördermöglichkeiten

Doktoranden (mit Fördervertrag)	Promotionsstipendien (Stipendium an Doktoranden)
<p>Steuer- u. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis</p> <p>Arbeitsverhältnis</p> <p>Höhe der Vergütung: <u>EG 13/2 TVöD</u> (Stufenzuordnung gemäß individueller Erfahrungs- und Beschäftigungszeiten)</p> <p>Volle Arbeitszeit (wie öffentlicher Dienst)</p> <p>Gewinnungszulage auf bis zu 100% EG 13 TVÖD (jeweilige Stufe)</p> <p>Urlaubsanspruch nach Bundesurlaubsgesetz: 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage</p> <p>Regelförderdauer: 3 Jahre</p> <p>Verlängerungsmöglichkeit: max. zweimal 6 Monate</p>	<p>Steuer- und sozialversicherungsfrei</p> <p>Kein Arbeitsverhältnis</p> <p>Grundstipendium mind. € 1.000 Aufstockung bis zu € 1.365</p> <p>Kinderzulage: 400 € fürs 1. Kind, für jedes weitere Kind 100 €</p> <p>Familienkomponente: 12 Monate Verlängerung bei mind. 1 Kind unter 12 Jahren oder Kinderbetreuungszuschuss in Höhe des Stipendiengrundbetrages für 12 Monate (Kostennachweis)</p> <p>Teilzeitstipendium zwischen 50% und 100% der regelmäßigen Arbeitszeit möglich</p> <p>Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50% bzw. 100 €; in begründeten Fällen auch für Familienmitglieder</p> <p>Sachkostenzuschuss € 103</p> <p>Kein Urlaubsanspruch Aufenthalt mindestens von 1 Jahr Unterbrechung zur Erholung: 31 Werktage, ab 30. Lebensjahr: 34 Werktage</p> <p>Förderdauer: bis 3 Jahre</p> <p>Verlängerungsmöglichkeit: max. zweimal 6 Monate</p>